

Kurztitel

Devisengesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 162/1946 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 123/2003

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

15.09.1946

Außerkrafttretensdatum

31.12.2003

Text

§ 4. (1) Ein Inländer darf im Inland nur mit Bewilligung Zahlungen an einen Ausländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer leisten sowie Zahlungsmittel oder Gold einem Ausländer oder zugunsten eines solchen einem Inländer aushändigen.

(2) Erläge inländischer Zahlungsmittel bei Gericht bedürfen keiner Bewilligung.